

16.12.97**Antrag
des Landes Hessen**

**Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer
Gesetze**

Punkt 18 der 720. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1997

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat verlangt zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grunde:

Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe a (§ 6 Abs. 1 Nr. 14 StVG)

In Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe a ist nach dem Doppelbuchstaben gg folgender Doppelbuchstabe hh anzufügen:

‘hh) In Nummer 14 werden nach den Wörtern „der Anwohner“ die Wörter „und der in zu bestimmenden Gebieten oder Stadtteilen lebenden Wohnbevölkerung“ eingefügt.’

Begründung

In vielen Kommunen - insbesondere in größeren Städten - bestehen kommunalpolitische Bestrebungen, motorisierten Individualverkehr auf ein stadtverträgliches Maß zu begrenzen und deshalb Verkehr durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Zu diesen Maßnahmen gehören auch verkehrsbehördliche Anordnungen mit dem Ziel, die umfassende Nutzung von Verkehrsflächen einzuschränken und den Parkraum zu bewirtschaften. Eine solche Parkraumbewirtschaftung ist jedoch vielfach am derzeit geltenden engen Anwohnerbegriff des Straßenverkehrsrechts gescheitert mit der Folge, daß Anwohnerparkzonen aufgehoben werden mußten. Daher ist es sinnvoll, den Anwohnerbegriff zu erweitern und damit den kommunalen Behörden ein Instrument an die Hand zu geben, die Anwohnerparkzonen den jeweiligen örtlichen Erfordernissen anzupassen. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird die hierzu nötige gesetzliche Ermächtigung geschaffen.

Ausgeliefert am 17. DEZ. 1997